

Verbundene Rechtssachen C-90/90 und C-91/90

Jean Neu u. a.
gegen
Secrétaire d'État à l'Agriculture et à la Viticulture

(Vorabentscheidungsersuchen
des luxemburgischen Conseil d'État)

„Zusätzliche Abgabe für Milch“

Sitzungsbericht	3618
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 2. Mai 1991	3626
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 10. Juli 1991	3633

Leitsätze des Urteils

1. Gemeinschaftsrecht — Auslegung — Methoden

2. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Zusätzliche Abgabe für Milch — Wahl der Formel B — Individuelle Referenzmenge eines Erzeugers, der den Käufer wechselt — Teilweise Zuweisung zur nationalen Reserve — Verstoß gegen den Grundsatz der freien Berufsausübung — Unzulässigkeit

(Verordnung Nr. 857/84 des Rates, Artikel 7 Absätze 2 und 3, in der Fassung der Verordnung Nr. 590/85)

1. Eine Bestimmung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts ist im Falle ihrer Auslegungsbedürftigkeit möglichst so auszulegen, daß sie mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist.

2. Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 857/84 über die Anwendung

der zusätzlichen Abgabe für Milch in der Fassung der Verordnung Nr. 590/85 ist dahin auszulegen, daß er es den Mitgliedstaaten im Rahmen der Formel B nicht erlaubt, einen Teil der individuellen Referenzmenge eines Erzeugers, der auf eigenes Betreiben die Zugehörigkeitsmolkerei wechselt, der nationalen Reserve hinzuzufügen. Eine Kürzung der Referenzmengen der Erzeuger, der sich diese

ausgesetzt sähen, wenn den Mitgliedstaaten eine derartige Befugnis zuerkannt würde, könnte Erzeuger nämlich davon abhalten, den Käufer zu wechseln, um sich der Molkerei anzuschließen, die ih-

nen die günstigsten Konditionen bietet; sie wäre daher mit dem Grundsatz der freien Berufsausübung, der die freie Wahl des Geschäftspartners umfaßt, unvereinbar.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen C-90/90 und C-91/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Geltende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen*

a) Mit der *Verordnung (EWG) Nr. 856/84* des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der *Verordnung (EWG) Nr. 804/68* über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 10) wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren eine „zusätzliche Abgabe“ eingeführt, die auf die gelieferten Milchmengen, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschritten, erhoben wurde.

b) Die Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe sind in der *Verordnung (EWG) Nr. 857/84* des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der *Verord-*

nung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) festgelegt.

Artikel 2 Absatz 1 der *Verordnung Nr. 857/84* legt die in der Grundverordnung Nr. 856/84 genannte Referenzmenge, also die Milchmenge fest, die von der zusätzlichen Abgabe befreit ist. Diese entspricht grundsätzlich der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert wurde (Formel A) oder die von einem Käufer im Kalenderjahr 1981 gekauft wurde (Formel B), zuzüglich 1 %. Nach Artikel 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge auf ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die Garantiemenge nicht überschritten wird. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach den Artikeln 3, 3a, 4 und 4a dieser *Verordnung* bei der Festlegung der Referenzmengen bestimmte besondere Situationen berücksichtigen oder spezifische oder zusätzliche Referenzmengen zuteilen.

* Verfahrenssprache: Französisch.